

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0669/17

Titel

Informationsaufforderung aus der Sitzung des StU vom 28.03.2017 zur DS 0524/17 - Kulturgarage Haarbergstraße 06 in 99097 Erfurt für die Ortsteile Melchendorf und Wiesenhügel - Auswirkungen Mittelumverteilung Projekt Soziale Stadt

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Zu o.g. Drucksache kann das Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung nachfolgende Informationen geben:

Die Fördermittel für die Vorhaben der Sozialen Stadt Erfurt-Südost, die mit der DS 1992/15 vom Erfurter Stadtrat bestätigt wurden, werden im Rahmen der jährlichen Programmanträge beantragt. Entsprechend des Stadtratsbeschlusses wurden zunächst die mit Priorität 1 stehenden Projekte "Musikfabrik", "Familyclub" und "Tungerstraße 8" (Priorität 2) für die Folgejahre bis 2019 beantragt. Ergänzend wurde, aufgrund der geringen Mittelausstattung des Schulbauprogramms, die Sanierung der GS 34 noch im Rahmen der Sozialen Stadt Erfurt Südost beantragt, so dass jetzt bis zum Jahr 2021 Investitionen in einer Gesamthöhe von 9,5 Mio. EUR beantragt wurden.

Ob die für die Sanierung der ehemaligen Feuerwehr zu einer Kulturgarage erforderlichen zusätzlichen Fördermittel Auswirkungen auf die Finanzierung der geplanten Vorhaben "Musikfabrik", "Familyclub" und "Tungerstraße 8" hätten, kann die Verwaltung zum jetzigen Zeitpunkt nicht beantworten. Grundsätzlich wurde das Bund-Länder-Programm Soziale Stadt in den letzten Jahren jedoch sehr gut mit Finanzen ausgestattet, so dass davon ausgegangen werden kann, dass die Fördermittel wahrscheinlich zusätzlich bereitgestellt werden könnten.

Mit dem Jahresprogrammantrag 2018 kann das Vorhaben "Sanierung Feuerwehrhaus – Kulturgarage" zusätzlich mit aufgenommen werden. Die Fördermittel würden dann ab Herbst 2018 zur Verfügung stehen. Die Verwaltung schlägt vor, dass bis zum September 2017 eine Planung bis Leistungsphase 3 der HOAI erarbeitet wird, die eine Kostenrechnung nach DIN 276 beinhaltet. Diese Planung ist förderunschädlich und kann mit der Förderung der Gesamtmaßnahme später refinanziert werden, sie bildet die Grundlage für die Aufnahme in den Jahresprogrammantrag und für den zu stellenden Bewilligungsantrag.

Mit Vorlage dieser Planung würde die Verwaltung dann bereits Vorabstimmungen mit dem Fördermittelgeber führen, da, wie in diesem Fall angedacht, Teilmodernisierungen von Gebäuden *nur in Ausnahmefällen möglich* sind (s. Pkt. 16.2 Thüringer Städtebauförderrichtlinie 2016). Die Finanzmittel für die Beauftragung der Planung müssen in den Haushalt 2017 eingestellt werden, eine Refinanzierung über die Städtebauförderung kann dann mit Umsetzung der Maßnahme erfolgen.

An dieser Stelle wird nochmal ausdrücklich auf die Stellungnahme des Bauamtes zur DS 0524/17 vom 22.03.17 hingewiesen.

Anlagen

gez. Börsch
Unterschrift Amtsleiter

12.04.2017
Datum
